

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:      BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 93/74

Beschluß des BAG vom 18. Januar 1977    LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 93/74

2 Ta BV 35/73 Schleswig-Holstein

Verkündet am  
18. Januar 1977

gez. Henkelmann,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Kehrman**n** beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Beteiligten wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 31. Juli 1974 - 2 Ta BV 35/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin fertigt Pumpen an. Sie beschäftigt nach den unbestrittenen Angaben des Antragstellers 633 Arbeitnehmer. Davon sind 286 Arbeiter, 284 Angestellte und 60 Auszubildende. Der Antragsteller ist seit 1969 Mitglied des bei der Antragsgegnerin bestehenden elfköpfigen Betriebsrats. Er ist Mitglied der Akkordkommission sowie des Sozialausschusses.

In der Zeit vom 7. bis 19. Mai 1973 nahm der Antragsteller an einem "Seminar für Betriebsratsmitglieder II" der IG Metall-Bildungsstätte in H /D teil. Gegenstand der Schulung waren folgende Themen:

- |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Montag</b><br>7. 5. 1973   | Das BetrVG im System der Rechtsordnung der Bundesrepublik<br>Rechte und Stellung des Betriebsrates nach dem BetrVG <ul style="list-style-type: none"><li>- Informationsrechte, Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte</li><li>- Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb</li><li>- Grundsätze der Zusammenarbeit und Gleichbehandlungsgrundsätze</li></ul>                                                                                                                                                                   |
| <b>Dienstag</b><br>8. 5. 1973 | Die Funktion des Betriebsrates im Zusammenhang mit den §§ 2 und 74 BetrVG<br>Die Geschäftsführung des Betriebsrates <ul style="list-style-type: none"><li>- Stellung des Betriebsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters</li><li>- Der Betriebsausschuß und weitere Ausschüsse des Betriebsrates</li><li>- Die Betriebsratssitzungen</li><li>- Befreiung der Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit</li><li>- Freistellung der Betriebsratsmitglieder</li><li>- Sachliche Kosten der Betriebsratstätigkeit</li></ul> |
| <b>Mittwoch</b><br>9. 5. 1973 | Die Individualrechte der Arbeitnehmer unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Hinzuziehung von Betriebsratsmitgliedern <ul style="list-style-type: none"><li>- Informations-, Mitwirkungs- und Beschwerderecht</li><li>- Beschwerdebehandlung durch den Betriebsrat</li><li>- Sprechstunden des Betriebsrates und Besuch der Sprechstunden durch die Arbeitnehmer</li></ul>                                                                                                                                                      |



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Donnerstag  
10. 5. 1973

Schwerpunktaufgaben des Betriebsrates  
Allgemeine Aufgaben

- Einsichtsrecht in Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BetrVG
- Hinzuziehung von Sachverständigen

Mitbestimmung des Betriebsrates in sozialen Angelegenheiten

Freitag  
11. 5. 1973

Fortsetzung soziale Angelegenheiten

Die Durchsetzung des Mitbestimmungsrechts in sozialen Angelegenheiten

Die Einigungsstelle

Die Betriebsvereinbarung

Sonnabend  
12. 5. 1973

Die Aufgaben des Betriebsrates beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung

- nach dem BetrVG
- unter Beachtung anderer Arbeitnehmerschutzgesetze (z.B. Mutterschutz-, Jugendarbeitsschutzgesetz)

Montag  
14. 5. 1973

Gestaltung von Arbeitsplatz - Arbeitsablauf - und Arbeitsumgebung

- Unterrichts-, Beratungs- und Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates
- Die Personalplanung
- Innerbetriebliche Stellenausschreibung
- Erstellung von Auswahlrichtlinien

Dienstag  
15. 5. 1973

Rechte des Betriebsrates bei der Förderung der Berufsbildung

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei personellen Angelegenheiten

Mittwoch  
16. 5. 1973

Der Wirtschaftsausschuß

Mitbestimmung des Betriebsrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- Der Sozialplan

Donnerstag  
17. 5. 1973

Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlung

- rechtliche Voraussetzungen
- Vorbereitung und Durchführung

Verfahren wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder



- 4 -

Freitag  
18. 5. 1973

Der Schwerbeschädigtenvertrauensmann  
Die Jugendvertretung  
Der Gesamtbetriebsrat  
Zusammenarbeit des Betriebsrates mit dem  
Schwerbeschädigtenvertrauensmann, der Jugend-  
vertretung, dem Wirtschaftsausschuß und dem  
Gesamtbetriebsrat

Sonntag  
19. 5. 1973

A b r e i s s e

Durch die Teilnahme an der Schulung sind dem Antragsteller folgende Kosten entstanden:

|                    |    |              |
|--------------------|----|--------------|
| 13 Tage à DM 48,-- | DM | 624,--       |
| Fahrtkosten        | DM | 139,20       |
| Zehrgeld           | DM | <u>20,--</u> |
|                    | DM | 783,20       |
|                    |    | =====        |

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Antragsgegnerin sei verpflichtet, diese Kosten zu ersetzen. Bei dem Seminar habe es sich um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG gehandelt. Seine Teilnahme an diesem Seminar sei erforderlich gewesen, weil im Jahre 1972 Refa sein System völlig umgestellt habe. Für jeden Refa-Fachmann seien neue Schulungen notwendig geworden. Auch im Betriebe der Antragsgegnerin würden Akkordarbeiten unter Zugrundelegung von Refa durchgeführt. Immer wieder seien akute Fragen im Akkord- und Sozialwesen aufgetaucht, die von dem Antragsteller ebenso wenig wie von der örtlichen IG Metall hätten beantwortet werden können. Der Betriebsrat habe daraufhin beschlossen, ihn zu dem Seminar zu entsenden, dessen Thematik unmittelbar mit der Tätigkeit des am Seminar teilnehmenden Betriebsratsmitgliedes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenhinge.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller 783,20 DM netto nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat vorgetragen, ein konkreter, betriebsbezogener



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Anlaß für die Schulung in H                    habe nicht bestanden. Der auf dem Lehrgang in H                    vermittelte Wissensstoff sei für die Arbeit des Betriebsrats in dem Betrieb der Antragsgegnerin nicht erforderlich gewesen. Die neue Methodenlehre sei gegenüber der alten Refa-Lehre in den Grundbegriffen eindeutiger und klarer gefaßt und deshalb von jedem Facharbeiter besser zu verstehen. Der Antragsteller sei durchaus in der Lage gewesen, die neue Methodenlehre zu beherrschen, ohne an dem umstrittenen Lehrgang in H                    teilzunehmen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers und des Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise aufgehoben und unter Abweisung des Antrags im übrigen die Antragsgegnerin verpflichtet, an den Antragsteller 406,20 DM nebst Zinsen zu zahlen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstreben der Antragsteller und der Betriebsrat über die zuerkannten 406,20 DM hinaus, an den Antragsteller weitere 377,-- DM, insgesamt 783,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. Mai 1973 zu zahlen, während die Antragsgegnerin mit der von ihr ebenfalls eingelegten Rechtsbeschwerde die Abweisung des Verpflichtungsantrages insgesamt beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt.
2. Die Beteiligtenfähigkeit und Antragsbefugnis des Antragstellers ist gegeben. Gemäß dem Betriebsratsbeschluß steht dem Antragsteller ein abgeleiteter Individualanspruch auf Teilnahme an der Schulung zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 BetrVG vorliegen. Die dem Antragsteller durch seine Teilnahme an der Schulung entstandenen Kosten sind ihm von der IG Metall in Rechnung gestellt worden. In einem solchen Falle



ist, wie der Senat bereits in dem Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 26/73 - (= AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972, m.w.N.) näher ausgeführt hat, das einzelne Betriebsratsmitglied beteiligt und antragsberechtigt, wenn es - wie hier - allein aufgrund des Betriebsratsbeschlusses wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied Aufwendungen erbracht hat (vgl. hierzu auch Wiese, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972 I).

3. In der Sache selbst geht der angefochtene Beschluß zutreffend - insoweit auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats - davon aus, daß ein Betriebsratsmitglied gemäß § 40 Abs. 1 i.V. mit § 37 Abs. 6 BetrVG dann Anspruch auf Erstattung der ihm anläßlich der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG entstandenen Kosten hat, wenn die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind (Senatsbeschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, Senatsbeschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972 sowie der Beschluß des Senats vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - = AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, die vorgenannten Beschlüsse sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und der Beschluß vom 8. Oktober 1974 - 1 ABR 72/73 - = AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972). Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß schon langjährig amtierende Betriebsratsmitglieder ebenfalls an derartigen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen können, weil von ihnen nicht erwartet werden kann, daß sie sich das erforderliche Wissen um das neue Betriebsverfassungsgesetz allein aus dem Selbststudium oder durch gegenseitige Unterrichtung verschaffen können.

Die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es die Erforderlichkeit der Teilnahme des Antragstellers an der Schulungsveranstaltung bejaht, begegnen jedoch rechtlichen Bedenken. Der Sachverhalt und die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in der rechtlichen Begründung des angefochtenen Beschlusses sind hinsichtlich der Erforderlichkeit der Teilnahme des Antragstellers an der Schulungsveranstaltung



nicht frei von offenbar unaufgeklärten Widersprüchen im Sachvortrag des Antragstellers, was für die Frage der Erforderlichkeit der Schulung von Bedeutung sein könnte.

Der Antragsteller hat seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung zunächst damit begründet, er sei Mitglied des Betriebsrats, er gehöre der Akkordkommission des Betriebsrats an und sei Mitglied des Sozialausschusses. Aus dieser Begründung könnte entnommen werden, daß der Antragsteller zu dieser Schulung entsandt worden ist, um neben seinen in den Ausschüssen wahrzunehmenden Aufgaben die für die allgemeine Betriebsratstätigkeit erforderlichen Kenntnisse über das neue Betriebsverfassungsgesetz zu erlangen. Das Arbeitsgericht hat den Antrag mit der Begründung abgewiesen, der Antragsteller habe für seine Tätigkeit in der Akkordkommission und in dem Sozialausschuß nur einen Teil des an elf Tagen erörterten Lehrstoffes verwerten können. Die übrigen Themen des Lehrgangs seien für die Tätigkeit des Antragstellers im Betriebsrat sicherlich sehr nützlich, aber für die Betriebsratsarbeit des Antragstellers nicht unmittelbar erforderlich gewesen. Der Lehrgang habe vielmehr der Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse eines Betriebsratsmitglieds gedient. An einem derartigen Lehrgang könne der Antragsteller nur im Rahmen seines Bildungsurlaubs nach § 37 Abs. 7 BetrVG teilnehmen.

Offenbar, um dieser Begründung entgegenzutreten, hat der Antragsteller in dem von ihm eingeleiteten Beschwerdeverfahren die Erforderlichkeit seiner Teilnahme an dieser Schulungsveranstaltung damit begründet, Refa habe sein System völlig umgestellt. Für jeden Refa-Fachmann seien neue Schulungen notwendig gewesen. Auch im Betrieb der beteiligten Firma würden Akkordarbeiten unter Zugrundelegung von Refa durchgeführt. Immer wieder seien akute Fragen im Akkord- und Sozialwesen aufgetreten, die von dem Antragsteller genausowenig wie von seinen Kollegen oder der örtlichen IG Metall hätten beantwortet werden können. Daraufhin habe der Betriebsrat beschlossen, den Antragsteller zu dem Betriebsräte-Lehrgang II zu entsenden. In dem Schriftsatz vom 17. April 1974 heißt es



zur Begründung der Teilnahme des Antragstellers, die Schulungsveranstaltung vom 7. Mai bis 19. Mai 1973 habe sich mit den neuen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes befaßt. Aus diesen Ausführungen könnte wiederum entnommen werden, daß der Antragsteller nicht wegen der Umstellung des Refa-Systems und wegen seiner Tätigkeit im Sozialausschuß zu dem Lehrgang entsandt worden ist, sondern um die für seine Tätigkeit als Betriebsratsmitglied erforderlichen Kenntnisse zu erhalten.

4. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit dem widersprüchlichen Sachvortrag des Antragstellers nicht auseinandergesetzt und nicht geprüft, welcher Grund für den Betriebsrat maßgebend war, den Antragsteller zu der strittigen Schulungs- und Bildungsveranstaltung zu entsenden.

War bei dem Beschluß des Betriebsrats über die Entsendung des Antragstellers zu der Schulung dessen Tätigkeit im Akkord- und im Sozialausschuß entscheidend, dann wäre die Schulung ihrer Thematik nach nicht geeignet gewesen, die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Nach dem Schulungsprogramm hat sich die Schulung nicht mit der Änderung des Refa-Systems befaßt. Ebensowenig könnte nach dem jetzigen Sachvortrag die Tätigkeit des Antragstellers in dem Sozialausschuß seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung rechtfertigen. Seine Tätigkeit in diesem Ausschuß beschränkte sich, wie sich aus der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und daher vom Rechtsbeschwerdegericht zu verwertenden Anhörung des Betriebsratsvorsitzenden ergibt, nur auf die Verwaltung der Werkswohnungen und der Sozialkasse. Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegenden sozialen Angelegenheiten. Diese sind ausweislich des Lehrprogramms nur an zwei Tagen der Schulung behandelt worden.

Die Teilnahme des Antragstellers an der Schulungsveranstaltung könnte nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn hierfür nicht seine Funktionen in der Akkordkommission und im Sozialausschuß entscheidend waren, sondern die von ihm darüber hinaus zu leistende allgemeine Betriebsratstätigkeit.



In diesem Falle wäre die Schulung ihrem Lehrprogramm nach durchaus geeignet gewesen, dem Antragsteller die Kenntnisse zu vermitteln, die für diese Tätigkeit im Betriebsrat erforderlich sind.

Dieser Fehler des Landesarbeitsgerichts führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

5. Die noch festzustellenden Tatsachen und deren Würdigung wird sich zweckmäßigerweise auf folgende Punkte erstrecken:

Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht zu klären haben, ob für den Beschluß des Betriebsrats die Tätigkeit des Antragstellers in dem Akkord- und Sozialausschuß entscheidend war oder seine von ihm neben dieser Tätigkeit noch allgemein wahrzunehmenden Aufgaben als Mitglied des Betriebsrats. Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Anhörung der Beteiligten zu dem Ergebnis, daß die allgemeine Betriebsratstätigkeit des Antragstellers ausschlaggebend für seine Teilnahme an der umstrittenen Schulungsveranstaltung gewesen ist, dann kann der Besuch der Schulung für die Betriebsratstätigkeit als erforderlich angesehen werden. Bei der Prüfung dieser Frage hat aber entsprechend der - dem Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannten - Rechtsprechung des Senats die Schulungsdauer außer Betracht zu bleiben (vgl. Beschluß vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - = AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, vom 8. Oktober 1974 - 1 ABR 72/73 - = AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972 und Urteil vom 28. Mai 1976 - 1 AZR 116/74 - in EzA § 37 BetrVG 1972 Nr. 49 = demnächst AP Nr. 24 zu § 37 BetrVG 1972). Der Begriff "erforderlich" betrifft nach Auffassung des Senats allein die Bewertung der in der Schulung vermittelten Kenntnisse und nicht die Schulungsdauer. Die Dauer der Schulung ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu prüfen; dieser besagt, daß der Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung neben der Erforderlichkeit der Schulung auch zu prüfen hat, ob die für die Schulung aufzuwendenden Mittel zu dem mit ihr erstrebten Zweck



- 10 -

- dem Betriebsratsmitglied die für die Betriebsratstätigkeit des Betriebes erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln - im Hinblick auf den Umfang des vermittelten Stoffes noch in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen. Dabei könnte u.U. von Bedeutung sein, daß nach der Aussage des Betriebsratsvorsitzenden bei seiner Anhörung vor dem Arbeitsgericht bereits zwei Betriebsratsmitglieder an einem ebenfalls 14-tägigen Lehrgang über das Betriebsverfassungsgesetz teilgenommen haben, gegen dessen Dauer aber im Prinzip nichts einzuwenden ist.

gez.: Dr. Auffarth

Richter Bichler befindet  
sich auf Kur und ist  
an der Unterschrift ver-  
hindert

Wendel

Dr. Auffarth

Hümme

K. Kehrmann

